93. Unter welchen Umständen fann sich der wegen Berschuldens des Grundbuchbeamten verklagte Justizsissus mit Erfolg darauf berusen, daß anderweitiger Ersas des Schadens von dem Notar erslangt werden könne, dem die grundbuchamtliche Bollzugsnachricht ausgehändigt worden ist?

BGB. §§ 891, 677 fig. GBD. § 12.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1913 i. S. Cheleute H. (Kl.) w. preuß. Justigfiskus (Bekl.). Rep. V. 448/12.
 - I. Landgericht Duffeldorf.
 - II. Dberlandesgericht bafelbit.

Die Sheleute G. verkauften durch Urkunde des Notars P. zu M. vom 8. April 1902 zwei Trennstüde mit Metgerei an die Kläger, wobei diesen eine Wegegerechtigkeit auf dem G.schen Restgrundsküd eingeräumt wurde. In der Urkunde war von den Käufern auch eine Hypothek von 8000 M unter Bewilligung und Beantragung der Eintragung bestellt worden mit dem Beisate, daß dem Notar die Vollzugsbenachrichtigung ausgehändigt werden sollte. Dieser Beissats sehlte bei der obenerwähnten Dienstbarkeitsbestellung.

Der Notar reichte die Urkunde dem Grundbuchamt in M. ein mit dem Antrage, nach Inhalt der Urkunde die Veränderungen im Grundbuche zu vermerken. Durch ein Versehen des Amtsrichters C. unterblieb jedoch die Eintragung der Grunddienstbarkeit, während im übrigen antragsgemäß versahren wurde. Laut Vermerks vom 25. Mai 1902 beaustragte der Gerichtsschreiber den Gerichtsdiener, den obenerwähnten sowie zwei weitere Hypothekenbriese dem Notar P. zurückzugeben, "sowie demselben Nachrichten für Cheleute H. und G. zu behändigen". Darunter steht folgendes:

Quittung.

Obenbezeichnete Urkunden pp. zurückerhalten zu haben, bescheinige ich durch Namensunterschrift.

M., ben 17. (16.?) Juni 1902.

B.

Da ber Rechtsnachfolger ber Sheleute G., nämlich ber Wirt C., wegen Ausübung der nicht eingetragenen Grunddienstbarkeit Schwierigkeiten machen und die nachträgliche Eintragung verweigern foll, wird im Rlagantrage vom Beklagten Rahlung von 4200 M Schabenserfat nebst Rinfen verlangt. Über die Schadenshohe wurde im erften Rechtszuge nicht verhandelt. Der Beklagte bestreitet jedoch, bak überhaupt Schaben entstanden fei, insbesondere aber feine Berpflichtung jum Schabensersat, namentlich aus bem Grunde, weil die Rlager vom Notar B. als ihrem Beauftragten Erfat verlangen konnten, alfo § 839 Abs. 1 Sat 2 BBB. anzuwenden sei. Aus diesem Grunde hat auch der erfte Richter die Klage abgewiesen. Im Urteile bes Oberlandesgerichts ift die klägerische Berufung guruchgewiesen worben, indem, wenn auch nicht Beauftragung bes Notars B., fo doch fein handeln als unbeauftragter Geschäftsführer und ferner angenommen worden ift, daß er fahrlässig unterlassen habe, die Ur= kunden nachzuprüfen ober doch die ihm zugegangenen Nachrichten an bie Rlager auszuhandigen. Die Revision ber Rlager hatte feinen Erfolg.

Gründe:

"Der erste Richter stellt sest, daß den Klägern durch die auf Fahrlässigiteit des Grundbuchrichters beruhende Nichteintragung der bezeichneten Grunddienstbarkeit ein Schaden erwachsen sei, und er erklärt den Staat als an sich gemäß § 839 BGB. und § 12 GBD. für diesen Schaden hastbar. Das Berufungsgericht beschäftigte sich nicht näher mit diesen Fragen und hatte dies auch nicht nötig, wenn sein Klagabweisungsgrund zutreffend ist, daß dem Beklagten § 839

Abs. 1 Sat 2 BGB. zur Seite stehe, daß nämlich die Kläger vorerst auf andere Weise, nämlich vom Notar P. wegen dessen Berschuldens in der Sache Schadensersatz zu erlangen suchen könnten und müßten. Die Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum.

Der Sinn ber guletigenannten Gesetesftelle ift ber, daß ber burch fahrlässige Amtspflichtverlegung eines Beamten Geschäbigte gu= nächst den Versuch machen muß, "auf andere Weise" Erfat zu erlangen, es fei benn, er konnte bartun, daß ein folder Berfuch nut= los fein würde. Die Behauptung der Unmöglichkeit, anderweitigen Erfat zu fuchen, gehört baber gur Rlagebegrundung und die Beweißlast bafür trifft ben Rläger. Go hat ber 4. Rivilsenat bes Reichsgerichts in feinem Urteile Rep. IV. 416/10 vom 2. April 1911 (val. Recht 1911 Nr. 2565) entschieben und ber 3. Rivilsenat hat in seinem Urteile Rev. III. 283/09 vom 12. April 1910 bei Anwendung bes für § 839 Abf. 1 Sat 2 vorbildlichen § 91 ALR. II, 10 abnliches ausgesprochen. Diese Rechtsanficht, ber bie Entscheidung bes 6. Zivilsenats in Entsch. bes RG.'s in Rivils. Bb. 51 S. 186 (192) grundsätlich keineswegs entgegensteht, wird auch in ber Rechtswiffenichaft überwiegend vertreten und es liegt tein Anlag vor, hier bavon abzuweichen.

In der vorliegenden Sache steht nun aber nicht sest, daß die Kläger wegen ihres durch Richteintragung der Grunddienstbarseit erlittenen Schadens nicht anderweitig, nämlich vom Notar P., Ersatzerlangen könnten, vielmehr ist zurzeit mit dem Vorderrichter das Gegenteil anzunehmen. Dem Verusungsurteil kann zunächst darin nicht entgegengetreten werden, daß es nach Lage des Falles trotz der §§ 15 und 55 GBO. einen von den Klägern dem Notar erzeilten Auftrag zur Empfangnahme und Prüsung der grundduchamtlichen Nachrichten über Erledigung der in der Urkunde vom 8. April 1902 gestellten Anträge verneint hat. Es braucht daher auch nicht untersucht zu werden, ob in der ungenügenden Ausführung eines solchen Auftrags die Verletzung einer amtlichen oder einer bloß privatrechtlichen Pslicht des Notars oder beides zugleich zu sinden wäre und was sich aus der Beantwortung dieser Frage für die Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ergeben würde.

Sobann aber ist ber Ausspruch bes Oberlandesgerichts zu billigen, daß der Notar P. durch Entgegennahme der erwähnten grund-

buchamtlichen Nachrichten als Unbeauftragter eine Geschäftsführung im Sinne der §§ 677 flg. BBB. für die Rlager übernommen und daß er — nach bem vorliegenden Sachverhalt — die Geschäfte ber Rlager in fahrlässiger und Schaben bringenber Beise geführt hat. Daß ber Rotar B. jene Mitteilungen bes Grundbuchamts auf Grund berechtigter ober unzuläffiger Berfügung bes Berichtsichreibers in Wirklichkeit ausgehändigt erhalten hat, stellt der Berufungsrichter fest und es kann baran nach ber "Quittung" bes Notars vom 17. (16.?) Juni 1902 taum gezweifelt werden. Zwar erstreckt fich diese Empfangsbestätigung nach dem Zusammenhange zunächst nur auf "Urkunden", womit wohl bie vom Grundbuchamte gurudgegebenen brei Sppothetenbriefe gemeint waren, aber wie das Zeichen "pp." hinter dem Worte Urkunden andeutet, wollte der Notar offenbar gleichzeitig den Empfang ber Bollzugenachrichten bestätigen, beren hinausgabe an ihn ber Gerichtsschreiber gleichfalls verfügt hatte. Der Rotar konnte bie Annahme ber Nachrichten verweigern, ober bie Nachrichten alsbald bem Grundbuchamte mit entsprechender Erflärung gurudgeben. hat bies nicht getan und bamit bie Beforgung bes weiter Nötigen für die Rläger übernommen. Diese irren, wenn fie in ihrer Revisionsbegründung behaupten, daß ber Motar höchstens die Geschäfte bes Grundbuchamts übernommen und geführt habe. Diesem hat er bie Nachrichten nur abgenommen, aber für bie Rläger, an bie fie überschrieben (abressiert) gewesen zu sein scheinen, hat er sie angenommen, und er mußte beshalb nach § 677 BBB. bas weiter Rötige zum Vorteile der Kläger und nach deren mutmaßlichem Willen beforgen. Butreffend fpricht bas Berufungsgericht aus, bag er entweber bie grundbuchamtlichen Nachrichten felbst prüfen, ober fie an die Rläger alsbald aushändigen mußte. Diese Aushandigung durfte aber auch nicht schlechthin und nicht ohne die ausbrückliche Bemerkung erfolgen, baß fie zum Zwecke ber Brufung ber Nachrichten durch bie Rlager selbst geschebe. Denn sonst konnten biese als Laien in den Glauben versetzt werden, die Nachrichten seien schon geprüft und es sei alles in Ordnung.

Nach dem vorliegenden Sachverhalte muß aber angenommen werden, daß der Notar P. die grundbuchamtlichen Mitteilungen weder selbst geprüft, noch sie überhaupt oder doch mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit ihrer Prüfung an die Kläger hinausgegeben hat. Daß

er sie selbst geprüft habe, ist von keiner Seite behauptet worden, und zutreffend nimmt der Borderrichter an, daß, wenn er es getan hätte, der Fehler des Grundbuchrichters sosort entdedt und der Schaden vermieden worden wäre. Über die Frage, ob der Notar die Nachrichten den Klägern hinausgegeben habe, gehen die Erklärungen der Parteien auseinander. Die Kläger bestreiten, der Beklagte behauptet diese Weitergabe. Aber angesichts der oben dargelegten Behauptungspund Beweispslicht der Kläger müssen diese ihre Angabe, daß der Notar P. die grundbuchamtlichen Nachrichten nicht an sie weiterzgegeben habe, um so mehr gegen sich gelten lassen, als auch der Beklagte nicht behaupten konnte, daß der Notar die Rachrichten an die Kläger zur Prüfung hinausgegeben habe, was allein erheblich wäre.

Sonach muß nach bem gegebenen Tatbestande fahrlassige Beichäftsführung durch ben Notar angenommen werben. Daß barin eine Amispflichtverletung bes Notars enthalten fei und bag fich baher auch dieser auf den Rechtsbehelf des § 839 Abs. 1 Sat 2 BBB. berufen burfe, tann ben Revisionstlägern nicht zugegeben werben. Weber bas Reichsgeset über die freiwillige Gerichtsbarkeit noch bas preuhische Geset gleichen Inhalts enthält Bestimmungen, aus benen eine Amtspflicht bes Notars, grundbuchamtliche Bollzugenachrichten ohne Auftrag hierzu anzunehmen und weiter zu behandeln, gefolgert werben könnte. Dagegen ift ber Notar, ber tropbem berartige Rachrichten unbeauftragt entgegennimmt, wie jeber andere, ber fich Briefe, Urfunden, Buftellungen für andere ohne besonderen Rechtsgrund aushändigen läßt, unzweifelhaft als ein rein nach dem Burgerlichen Gesethuche zu beurteilender Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen, bem feine Rechtstunde gegenüber ben ihm vertrauenden Laien nur noch ftrengere Weschäftsführungspflichten auferlegt.

Hinfällig ist auch der weitere Revisionsangriff, womit geltend gemacht wird, daß das angebliche Berschulden des Notars, insbesondere die Unterlassung der ihm wahlweise gestatteten Hinausgabe der Nachrichten an die Kläger selbst, nicht ursächlich für den entstandenen Schaden sei. Die Kläger würden, meint die Revision, die Nachrichten des Grundbuchamts doch nicht geprüst oder nicht versstanden und den Schaden doch nicht abgewendet haben. Aber dies kann erstlich nicht ohne weiteres angenommen werden. Sodann aber ist oben schou wiederholt hervorgehoben worden, daß der Notar seiner Geschäftsführungspslicht nur dann genügt haben würde, wenn er jene Schriftstüde den Klägern "zur Prüfung" hinausgegeben hätte. Dann würden sie diese Prüfung höchstwahrscheinlich, nötigenfalls unter Zuziehung eines Rechtstundigen, vorgenommen und den Fehler entbeckt, andernfalls aber ein den Grundbuchbeamten und den Staat ganz oder teilweise entlastendes Mitverschulden nach § 254 BGB. begangen haben.

Nach dem Ausgeführten haben die Rläger zurzeit die Voraussehungen für die sosvetige Belangung des Justizsiskus auf Schadensersah noch nicht genügend dargelegt; es muß ihnen überlassen werden,
zunächst, etwa unter Streitverkündung an den Fiskus, den Notar auf
Schadensersah zu verklagen, und erst dann, wenn sich diese Klage im
Rechtsstreit oder ein sie zusprechendes Urteil in der Zwangsvollstreckung als erfolglos erweisen sollte, neue Klage gegen den Justizsiskus zu erheben. Daß eine derartige Klagadweisung zur Zeit unter
den hier gegebenen Umständen ebenso geboten als zulässig ist, muß
mit der für ähnliche Fälle erfolgten Rechtsprechung angenommen
werden. (Ugs. Urteile des KG.'s in Jur. Wochenschr. 1910 S. 590/35
und Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 996, Bd. 47 S. 1090.)"...